

burger Originalen aus dem Jahre 1377 vorgestellte Vermerk *Constitutio Karolina super libertate ecclesiastica* und seine Wiederverwendung in den auf diese zurückgehenden Notariatsinstrumenten von 1395 und 1400 führt jedoch ins letzte Viertel des 14. Jahrhunderts. Er zeigt, daß die Bezeichnung *Karolina/ Constitutio Karolina* noch zu Lebzeiten Karls IV. in seinen letzten Herrschaftsjahren aufgekommen ist. Und weiter: Weil der Titel *Constitutio Karolina super libertate ecclesiastica* von den Einzelbestimmungen in den Urkunden stark abstrahiert, erleichtert er die Zusammenfassung der ganzen Urkundenreihe unter einer solchen Bezeichnung. Das läßt auch den Schluß zu, daß der Zusammenhang dieser Kirchenschutzprivilegien den Schöpfern dieses Titels bewußt war. Darüberhinaus ist festzuhalten: Die Rezeption der in Rede stehenden Texte begann bereits in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts.

Th. Lindner nannte diese Urkunden *Karolina de ecclesiastica libertate* – ein gut gewählter Titel. Dennoch sollte er durch *Constitutio Karolina super libertate ecclesiastica* ersetzt werden. Letzteres hat den Vorteil, aus Quellen des karolinischen Zeitalters zu stammen, wogegen Th. Lindners Vorschlag eine Schöpfung der Wissenschaftssprache des vergangenen Jahrhunderts zu sein scheint. Aber noch schwerer wiegt, daß *Constitutio Karolina super ...* auch aus inhaltlich-sachlichen Gründen vorzuziehen ist. Der Ausdruck *Constitutio* spiegelt die Intentionen, die Karl IV. mit den Privilegien zum Schutze der *Libertas ecclesiastica* verband, genauer wider. Schon die Fassung von 1354 bezeichnete sich selbst als *constitutio et inhibicio*, was seit der *Karolina* von 1359 beständig durch *nostra lex et constitutio* ersetzt wurde. Die Texte, die als Einzelstücke in diplomatischer Form erlassen wurden, beanspruchen Allgemeingültigkeit und Gesetzeskraft²³. Im Terminus *Constitutio* findet das einen deutlichen Ausdruck. Gesetzgebung im 14. Jahrhundert steht in dieser Hinsicht deutlich dem staufischen Zeitalter nahe²⁴.

23) Vgl. JOHANEK (wie Anm. 5) S. 798ff.; ders. (wie Anm. 21) S. 90; Václav VANĚČEK, Die gesetzgeberische Tätigkeit Karls IV. im böhmischen Staat, in: Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert, hg. von Evamaria ENGEL (1982) S. 131ff.; Ernst SCHUBERT, Die Quaternionen. Entstehung, Sinngehalt und Folgen einer spätmittelalterlichen Deutung der Reichsverfassung, *Zeitschrift für historische Forschung* 20 (1993) S. 46; außerdem: Rolf GRAWERT, Gesetz, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 2 (1975) S. 870–875, besonders S. 872.

24) Die zusammenfassende Behandlung der hoch- und spätmittelalterlichen Gesetzgebung durch Armin WOLF, Gesetzgebung II, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (1989) Sp. 1395ff., trägt diesem Rechnung; anders: Hermann KRAUSE, Gesetzgebung, in: *Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte* 1 (1971) Sp. 1610ff., wo